

32/SN-320/ME
von 3



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

6.1 -GE/19 P3

- zum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1.10.93 Koral

GZ.: 921.301/1-II/A/1/93

St. Ulmer

Begutachtung Besoldungsreform-Gesetz

Wien, 30. September 1993
860/Kra

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes zu übermitteln.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
hochachtungsvoll


Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

1 Beilage 25-fach

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

GZ 921.301/1-II/A/1/93

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des "Besoldungsreform-Gesetz 1993"

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Bestrebungen, bei der Besoldung von Beamten/von innen vom üblichen Dienstaltersystem abzugehen und leistungsfördernde Elemente einzuführen.

Allerdings birgt die Regelung wesentliche Mängel in sich, die selbstgesteckten Ziele werden nicht immer erreicht:

Ad Grundzüge der Besoldungsreform:

Das vorgeschlagene Besoldungssystem bringt zwar Verbesserungen gegenüber der alten Regelung, es handelt sich aber nicht um ein leistungsbezogenes, sondern um ein funktionsbezogenes System. Um das Ziel der Leistungsförderung zu erreichen, muß zusätzlich regelmäßige Evaluierung mit finanzieller Auswirkung in das System Eingang finden.

Ad Mobilität

Die Freigabefrist von 6 Monaten erscheint uns für wirkliche Mobilität zu lange.

Die befristete Vergabe von Leitungsfunktionen findet unsere Zustimmung, man sollte sich aber zwischen einer längeren Vertragszeit und einem "Politischen Beamtentum" (die obersten Beamten kommen und gehen mit dem Minister) -auch eine überlegenswerte Variante- entscheiden.

Nicht sinnvoll erscheint uns die Bestimmung, daß Leitungsfunktionen nur in Ausnahmefällen mit Personen "von außen" besetzt werden können. Dies kann auch dann sinnvoll sein, wenn qualifizierte Beamte zur Verfügung stehen.

Ad Mitarbeitergespräch

Die Idee ist gut, aber ohne intensive Schulung der Vorgesetzten nicht durchführbar. Zum Verfahren eine Bemerkung: Der Zwang zur Protokollführung verhindert, daß sich beide Gesprächspartner voll aufeinander konzentrieren. Besser wären Tonbandprotokolle. Völlig sinnentleert ist die Regelung, daß bei Auffassungsunterschieden über den Inhalt des Gespräches der nächsthöher Vorgesetzte entscheidet. (Er war ja nicht dabei, kann also kein objektives Urteil fällen.)

Ad Bewertung

Die Hinzuziehung wirklich unabhängiger Instanzen (auch für die Evaluierung) ist zwingend vorzusehen. Dadurch entstehende Mehrkosten dürften sich mit der Zeit rechnen.

Ad Leistungsbeurteilung & Entlassung

Ein wirksamer Rechtsschutz gegen Willkür ist vorzusehen.

Ad Überleitung

Die freie Wahlmöglichkeit ist aus unserer Sicht höchstens für Beamte **kurz** vor der Pensionierung vorstellbar. Die Umstellung darf höchstens 3-5 und nicht 40 Jahre dauern.

Ad Hochschullehrer

Eine Umsetzung auf Hochschullehrer (Professoren auf Zeit, Evaluierung von Forschung und Lehre mit finanziellen Konsequenzen) fehlt völlig.